

# ***GEMEINDE MOLBERGEN***

DER BÜRGERMEISTER



---

## **Amtsblatt für die Gemeinde Molbergen**

**Jahrgang 2023**

Nr.: 06/2023

Online gestellt und somit verkündet am 10.10.2023

---

Bebauungsplan Nr. 62 „Molberger Busch III“ der Gemeinde Molbergen

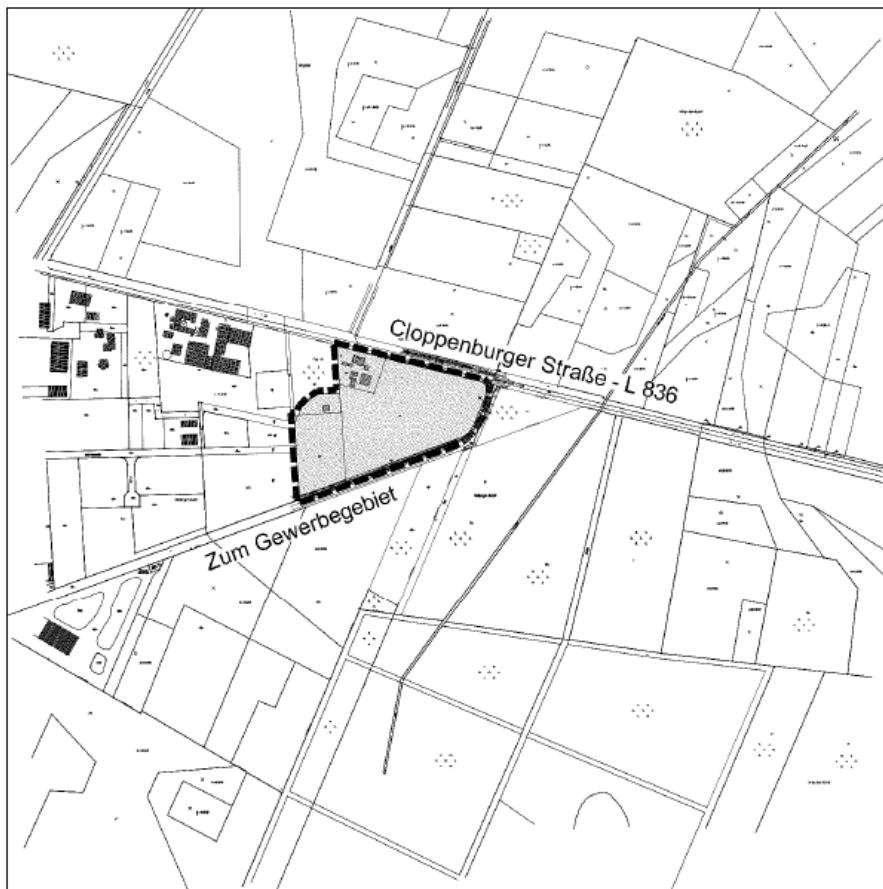


## BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan Nr. 62 „Molberger Busch III“ der Gemeinde Molbergen**

Der Rat der Gemeinde Molbergen hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 den Bebauungsplan Nr. 62 „Molberger Busch III“ sowie die dazugehörige Begründung einschl. Umweltbericht gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am Südostrand des Ortes Molbergen. Es umfasst Flächen zwischen der „Cloppenburger Straße – L 836“ im Norden und der Straße „Zum Gewerbegebiet“ im Süden. Im Westen grenzt das Plangebiet an das vorhandene Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 61 „Molberger Busch II“ an. Die genaue Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 62 „Molberger Busch III“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Molbergen, Zimmer 2, Cloppenburg Straße 22, 49696 Molbergen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Molbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Es wird ferner auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Molbergen, 05.10.2023

(Witali Bastian)  
- Bürgermeister -